

# Anschlussnutzungsvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen



1. Adresse der Biogasaufbereitungsanlage:

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Gemarkung Fl. Flst.

2. Adresse des Anschlussnutzers: (bitte ankreuzen)  wie oben (1.)  abweichend:

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer PLZ Ort

3. Weitere Angaben zum Anschlussnutzer:

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax ggf. Geburtsdatum ggf. Registernummer

4. Anschlussnehmer:

5. Anschlussstelle: (bitte ankreuzen)  wie oben (1.)  wie oben (2.)  abweichend:

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Gemarkung Fl. Flst.

6. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Messstellenbezeichnung (vom Netzbetreiber festgelegt): (ggf. Anlage)

8. Übergabepunkt : ausgangsseitiger Flansch der Biogasaufbereitungsanlage

9. Einspeisedruck: ..... mbar

10. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt: ..... kW

11. Vertragsbeginn:

**Zwischen** Energieversorgung Filstal, Großeislinger Str. 30, 73033 Göppingen **(Netzbetreiber)**

und  
Frau/Herr/Firma **(Anschlussnutzer)**

**wird** folgender Anschlussnutzungsvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten **geschlossen:**

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas (Biogas) über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der technische Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Netz des Netzbetreibers, die Einspeisung und der Verkauf des Biogases bedürfen separater Verträge.

**§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung**

- (1) Die berechtigte Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass
  - a) der Netzzugang zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber durch einen Einspeisevertrag geregelt ist und
  - b) der Einspeisepunkt einem Bilanzkreisvertrag zugeordnet ist und
  - c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Anschlussnutzung nach Abs. 1 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Er informiert den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.

**§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung**

- (1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (4) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber, wenn er sein Netz oder einen Teil seines Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Netzabgabe ersatzlos zu kündigen.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentliche Vertragspflichten grob oder wiederholt verletzt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 12 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) entsprechend anzupassen.

**§ 4 Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Biogasaufbereitungsanlagen (AGB Anschluss)“ (**Anlage 1**) sowie die Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 2**).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Betrieb der Anlage festzulegen und die bestehenden technischen Anforderungen zu ändern, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Göppingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnutzer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber EVF

**Anlagen:**

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Biogasaufbereitungsanlagen (AGB Anschluss)

Anlage 2: Technische Mindestanforderungen Biogas